

Die Statements von Ökonomen und Wirtschaftsverbänden zum Thema Auswirkungen des Coronavirus auf die Wirtschaft nehmen an Zahl und Dringlichkeit immer weiter zu: Am 11.3.2020 haben sechs führende deutsche Ökonomen einen Notfallplan vorgelegt, um eine Rezession abzuwenden. Darin fordern sie u.a. Liquiditäts- und Solvenzhilfen für Unternehmen (HB vom 11.3.2020, 1). DIHK-Präsident *Eric Schweitzer* (PM DIHK vom 11.3.2020) meint zur geltenden Bankenregulierung: „Viele zukunfts- und tragfähige Unternehmen stecken in einem akuten finanziellen Engpass. Nach den geltenden Regeln droht ihnen, dass Banken die Kredite kündigen statt eine Überbrückungsfinanzierung zu ermöglichen.“ Solche Fälle müssten durch vorübergehende staatliche Garantien und eine Ausweitung der Kreditlinien bei den Hausbanken und Förderinstituten aufgefangen werden. Bankenpräsident *Hans-Walter Peters* fordert, die Wirkung der Regulierung durch gezielte Maßnahmen so anzupassen, dass Banken auch weiterhin in der Lage seien, Unternehmen effektiv zu helfen und mit Liquidität zu versorgen. Zur Stabilisierung der Kapitalbasis wären dringend eine flexiblere Handhabung der Bilanzierungsregeln zur Risikovorsorge (IFRS 9) und der regulatorischen Ausfalldefinition sowie eine sachgemäße Absenkung der Zuschläge seitens der laufenden Institutsaufsicht erforderlich (PM DK vom 11.3.2020). Bundeskanzlerin *Merkel* erklärte in einer Pressekonferenz am 11.3.2020, die Bundesregierung werde noch im Laufe der Woche Liquiditätshilfen für Unternehmen bereitstellen, insbesondere über die KfW (BZ vom 12.3.2020, 5). Darüber hinaus ist schon am 9.3.2020 eine Investitionsoffensive der Bundesregierung beschlossen worden (s. dazu die Meldung auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks). – Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 4.3.2020 einen unter [www.idw.de](http://www.idw.de) abrufbaren fachlichen Hinweis veröffentlicht, der sich mit den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung beschäftigt. Themen sind bei der Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019: Wertaufhellung vs. Wertbegründung in der HGB-Rechnungslegung, Berücksichtigungspflichtige vs. nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag in der IFRS-Rechnungslegung, Nachtragsberichterstattung im (Konzern-)Anhang in der HGB- und IFRS-Rechnungslegung, Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss, (Konzern-)Lageberichterstattung; bei der Prüfung von Abschlüssen auf den 31.12.2019: Auswirkungen auf den Prüfungsprozess sowie Kommunikationserfordernisse und die Beurteilung etwaiger Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk (IDW aktuell vom 4.3.2020).



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### EFRAG: Feldversuche zu vorrangigen Abschlussbestandteilen

-tb- In enger Abstimmung mit den nationalen Standardsetzern und dem International Accounting Standards Board (IASB) wird die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) Feldversuche zu den IASB-Vorschlägen im Standardentwurf ED/2019/7 (Allgemeine Darstellung und Angaben) durchführen und hat am 6.3.2020 eine Einladung an Unternehmen zur Teilnahme ausgesprochen. Ziel der Feldversuche ist die Identifikation möglicher Umsetzungs- und Anwendungsprobleme und die Abschätzung des dafür notwendigen Aufwands. Weitergehende Informationen zu den Feldversuchen finden Sie unter [www.efrag.org](http://www.efrag.org) und [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### DRSC: Sustainable-Finance-Beirat empfiehlt Verschärfung der Berichtspflichten

Der Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung hat am 5.3.2020 seinen unter <https://sustainable-finance-beirat.de/publikationen/> abrufbaren Zwischenbericht vorgelegt. Dieser erörtert 53 Handlungsansätze zur Erarbeitung und Umsetzung einer Sustainable-Finance-Strategie für Deutschland. Eine adäquate Datengrundlage wird hierbei als Fundament für die angestrebte Resilienz und Transformation des Finanzsektors gesehen. Ein Großteil der Handlungsansätze bezieht sich daher auch auf Transparenz- und Offenlegungsaspekte. Zentrale Empfehlungen umfassen:

- die Standardisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung und deren Verknüpfung mit der finanziellen Berichterstattung (integrierte Berichterstattung),
- die schrittweise Erweiterung des Anwendungsbereichs der berichtspflichtigen Unternehmen auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, KMU und Unternehmen sog. High-Impact-Sektoren,
- regelmäßige Klimastresstests und Szenarioanalysen sowie
- eine verpflichtende TCFD-Berichterstattung für börsennotierte Unternehmen ab 2022.

Weiterhin stellt der Beirat zur Diskussion:

- die Erweiterung und Konkretisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung,
- die Offenlegung eines Kernsatzes von (ggf. sektorenbezogenen) Leistungsindikatoren und zukunftsgerichteten Nachhaltigkeitsinformationen,
- die institutionelle Verortung der weiteren Standardentwicklung im internationalen Kontext unter Berücksichtigung etablierter Standardsetzer und
- die Erleichterung des Datenzugangs durch ein standardisiertes und digitalisiertes Berichtsformat sowie durch die Einrichtung einer allgemein zugänglichen Rohdatenbank.

Der Beirat bittet um Stellungnahmen und begrüßt in diesem Zusammenhang konkrete Änderungs- sowie Ergänzungsvorschläge. Die Kommentierungsfrist endet am 3.4.2020. Das Deut-

sche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) wird sich zu dem Bericht äußern. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

## Wirtschaftsprüfung

### IDW: Stellungnahme zu ESEF – Jahresfinanzberichte im elektronischen Format

In seiner unter [www.idw.de](http://www.idw.de) abrufbaren Stellungnahme an den Deutschen Bundestag begrüßt das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) grundsätzlich die vorgesehenen Ziele der EU und des deutschen Gesetzgebers, die im Entwurf zum Ausdruck kommen. Die Kapitalmarktteilnehmer sollen Jahresfinanzberichte bestimmter Emittenten künftig auch in elektronisch auswertbarem Format bekommen. Auch unterstützt das IDW die Absicht, die Ordnungsmäßigkeit der ESEF-Formatierung der betroffenen Jahresfinanzberichte bzw. von deren Bestandteilen von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Änderungen von der noch im Referentenentwurf ange-dachten sog. Aufstellungs- zur sog. Offenlegungslösung sind als ein wichtiger Schritt zu werten, wenngleich das IDW nach wie vor eine Lösung präferieren würde mit einer Berichterstattung des Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung der ESEF-Konformität, die zwar im Rahmen der Abschlussprüfung, aber außerhalb des Bestätigungsvermerks erfolgt.

(IDW Aktuell vom 6.3.2020)

➔ S. dazu auch den Beitrag von Rabenhorst, BB 2020, 491 ff.